

5. Landesjugendamt.

Das Landesjugendamt hielt im Berichtsjahre 2 Vollsitzungen ab; auch die von ihm gebildeten 3 Fachausschüsse (für Erziehungs-Gefährdeten-Fürsorge, für Jugendgesundheitsfürsorge sowie für Jugendpflege und Jugendbewegung) traten je 2 mal zusammen.

Im Personalbestande traten verschiedene Aenderungen ein. Es starben der als Vertreter der freien Jugendwohlfahrtsverbände ins Landesjugendamt gewählte Generalpräsident Hr. Mosterts, Düsseldorf, sowie der ärztliche Sachverständige des Landesjugendamtes Beigeordneter Professor Dr. Krautwig, Köln. Pfarrer Otten, Neuwied, der gleichfalls die freien Jugendwohlfahrtsverbände im Landesjugendamt vertrat, legte wegen Wegzuges aus der Provinz dieses Amt nieder. Der von der evgl. Kirchenbehörde als stellvertretendes Mitglied ins Landesjugendamt entsandte Pfarrer Kemper, Roggendorf, schied aus; an seine Stelle trat Jugendpfarrer Dr. Boß, Düsseldorf. Weiter wurde, um ein möglichst enge Zusammenarbeit zwischen dem Landesjugendamt und den Jugendämtern zu sichern, mit der Vereinigung der Dezerenten der rhein. Jugend- und Wohlfahrtsämter die Vereinbarung getroffen, daß deren Vorsitzender zu allen Sitzungen des Landesjugendamtes und der Fachausschüsse eingeladen wird; umgekehrt wird der Vorsitzende des Landesjugendamtes zu allen Sitzungen der genannten Vereinigung zugezogen. Schließlich wurden mit beratenden Stimmen zugewählt die Landesvertretung Rheinland des Fünften Wohlfahrtsverbandes in den Fachauschuß für Erziehungs-Gefährdeten-Fürsorge und der Verband der Vaterländischen Frauenvereine in der Rheinprovinz in den Fachauschuß für Jugendgesundheitsfürsorge.

Bei seiner Arbeit hielt sich das Landesjugendamt auf dem von Anfang an beschrittenen Wege, durch vorbeugende Maßnahmen an der geistigen, sittlichen und körperlichen Gesundung der Jugend mitzuwirken.

So wurden auf dem Gebiete der Jugendfürsorge die Bemühungen um Schaffung eines Netzes von Borasylen im Rheinland energisch unterstützt. Hierbei wurde besonderes Gewicht gelegt auf eine sachgemäße Beratung der mit der Schaffung der Borasyle befaßten Stellen, um unter Verwertung der bisherigen Erfahrungen eine möglichst zweckmäßige Ausgestaltung der Einrichtungen sicherzustellen. Soweit dies notwendig war, wurde die Schaffung der Borasyle auch durch Gewährung von Zuschüssen zu den Bau- und Einrichtungskosten gefördert. Insgesamt wurden für 32 Borasyle sowie zur Einrichtung von Zimmern für Borasylzwecke in den ländlichen Gegenden der Provinz (bisher in 18 Orten) 138 000 Mark an Beihilfen bewilligt. Daneben wurden für sonstige Einrichtungen der Jugendfürsorge insgesamt 12 000 Mark an Beihilfen ausgeschüttet.

Den Spitzenorganisationen der größeren Verbände der Jugendfürsorge und Jugendpflege wurden wie im Vorjahre wieder 20 000 Mark zur Erfüllung organisatorischer Aufgaben zugewendet.

Bei der Erlaubniserteilung an Anstalten zur Uebernahme von Pflegekindern wirkte das Landesjugendamt dadurch mit, daß die Befreiungsgesuche der privaten Anstalten von der Anwendung der Vorschriften der §§ 20—23 RStWG. durch seine Hand an die Regierungspräsidenten einzureichen waren. Dieser Umstand gab dem Landesjugendamt auch Gelegenheit zur Aufstellung und Herausgabe eines Verzeichnisses über die in der Rheinprovinz bestehenden Pflegekinderanstalten. Weiter wurden den Regierungspräsidenten entsprechend den ministeriellen Bestimmungen, geeignete Personen zur Teilnahme an diesen Besichtigungen der Pflegekinderanstalten vorgeschlagen. Soweit die Dienstgeschäfte es zuließen, nahm auch ein Vertreter des Landesjugendamtes an den Besichtigungen teil.

Eine Klärung erfuhr im Berichtsjahre die Frage der Durchführung der Bestimmungen des § 43 RStWG. (Geeignetheitserklärung von Anstalts- und Vereinsvorständen zur Uebernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften), indem den Landesjugendämtern diese Befugnis hinsichtlich der Geeignetheitserklärung von Vereinsvorständen übertragen wurde.

Im Hinblick auf die ernststen Gefahren, die den Kindern und Jugendlichen bei Ermittlungsverfahren — namentlich bei Sittlichkeitsvergehen — durch ungeschickte, zu häufige oder nach zu langer Zeit erfolgende Vernehmungen drohen, wurde den Jugendämtern empfohlen, bei den örtlichen Polizeiverwaltungen ihres Bezirkes dahin zu wirken,

1. die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen durch Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Vorverfahren auf ein Mindestmaß zu beschränken, und namentlich bei Sittlichkeitsvergehen in Fällen, in denen die Vorermittlungen z. B. durch die Schule ausreichen, die Akten nach Aufnahme der Personalien ohne weitere sachliche Vernehmung an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben zum Befinden, ob noch eine weitere Vernehmung durch den Jugendrichter erforderlich ist,
2. die Durchführung der Ermittlungsverfahren, in denen Kinder und Jugendliche als Angeeschuldigte oder Zeugen beteiligt sind, möglichst zu beschleunigen;
3. für die Vernehmung von jugendlichen Beschuldigten oder Zeugen in den Fällen, wo das sittliche Wohl der Minderjährigen es verlangt, Beamte oder Beamtinnen zu bestimmen, die für diese Aufgabe besonders

vorgebildet sind, (Polizei-Fürsorger, Polizei-Fürsorgerinnen, Beauftragte des Jugendamtes) oder wenn derartige Persönlichkeiten z. Bt. noch nicht zur Verfügung stehen, nur solche erfahrenen und älteren Beamten auszuwählen, die das nötige Verständnis und Geschick für diese Aufgabe besitzen.

Auf dem Gebiete der Jugendgesundheitsfürsorge wurde im Interesse einer Vereinheitlichung der Verwaltung und Organisation auf eine Verschmelzung des freien Ausschusses für Kinderpeisung und des Provinzialausschusses des Vereins „Landaufenthalt für Stadtkinder“ mit dem beim Landesjugendamt bestehenden Fachauschuß für Jugendgesundheitsfürsorge hingewirkt. Weiter sah sich das Landesjugendamt veranlaßt, vor weiteren Neugründungen von Kinderheimen dringend zu warnen, da bereits ein Ueberangebot an Plätzen besteht. Für die Folge werden vom Landesjugendamt nur noch solche bereits bestehende Heime unterstützt werden, die in jeder Hinsicht vorzüglich eingerichtet und als vorbildlich anzusehen sind. Für Neuerrichtungen werden nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen Zuschüsse gegeben werden. Im Laufe des Berichtsjahres wurden für 22 Einrichtungen der Jugendgesundheitsfürsorge insgesamt 50 000 Mark an Beihilfen zur Verfügung gestellt. Eine eingehende Behandlung erfuhr die Frage der Notwendigkeit der Jugendgesundheitsfürsorge. Die von einer Kommission des Fachauschusses hierüber ausgearbeitete Denkschrift kommt zu dem Schluß, daß dieser Zweig der Jugendwohlfahrtspflege weiterhin einer intensiven Förderung bedürfe. Insbesondere sei der gesundheitlichen Kinderfürsorge ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zwar der Ernährungsfürsorge, Betten- und Wäschefürsorge, Anstaltsfürsorge, Licht- und Luftbadpflege usw. Notwendig sei auch der innere Ausbau der Erholungs- und Heilfürsorge für Schulkinder durch sorgfältige ärztliche Aufsicht bei den Entsendestellen, vor allem in enger Zusammenarbeit zwischen Schulgesundheitsfürsorge und Tuberkulosenfürsorge und durch gewissenhafte Ueberwachung der Anstalten. Zur Leitung und Förderung der Bestrebungen auf Rationalisierung der Schulzahnpflege wird die Errichtung einer Zentrale in der Provinzinstanz empfohlen.

Eine lebhafte Tätigkeit entwickelte das Landesjugendamt auch auf dem Gebiete der Jugendpflege und Jugendbewegung. Die Erreichung des Zieles, einen möglichst günstigen Boden für die Hebung der körperlichen, sittlichen und geistigen Kräfte unserer Jugend zu schaffen, erstrebt das Landesjugendamt einmal durch Beseitigung der Gefahrenquellen für die Jugend, zum anderen durch Schaffung möglichst günstiger Voraussetzungen für eine gesunde Weiterentwicklung. Zu den hauptsächlichsten Gefahrenquellen der Jugend gehören der Alkoholmißbrauch sowie der übermäßige Besuch von Tanzlustbarkeiten. Als geeignetste und erfolgversprechendste Form der Bekämpfung des Alkoholmißbrauches erschien dem Landesjugendamt die Aufklärung der Jugend über die Gefahren des Alkohols durch einen Wanderlehrer für Nüchternheitsunterricht. Es wurde daher dem Zweckverband der alkoholgegnereischen Verbände in der Rheinprovinz zur Anstellung eines solchen Wanderlehrers ein namhafter Zuschuß gewährt, jedoch hieran die Bedingung geknüpft, daß die Auswahl des Wanderlehrers im Einvernehmen mit dem Landesjugendamt erfolgt und weiter dem Landesjugendamt im Vorstande des Zweckverbandes eine Vertretung eingeräumt wird. Der Zweckverband hat diese Bedingungen angenommen und das Amt des Wanderlehrers für Nüchternheitsunterricht mit Zustimmung des Landesjugendamtes dem Junglehrer Hüffmann in Düsseldorf übertragen. Als Vertreter des Landesjugendamtes im Vorstande des Zweckverbandes wurde Landesrat Dr. Szajkowski bestimmt.

In der Frage der Einschränkung des Besuchs der Tanzlustbarkeiten durch Jugendliche hatte ein Antrag an den preußischen Minister des Innern, die bestehenden Bestimmungen unter Zuziehung der Jugendämter einer Nachprüfung zu unterziehen, leider nicht den gewünschten Erfolg. Einer Anregung des Ministers entsprechend wurde jedoch den Jugendämtern empfohlen, wo notwendig, die Angelegenheit in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden örtlich zu regeln. Vor weiteren Schritten des Landesjugendamtes muß zunächst abgewartet werden, ob und mit welcher Fassung der Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten von den gesetzgebenden Körperschaften verabschiedet werden wird.

Eine wichtige Aufgabe weist das im Laufe des Berichtsjahres vom Reichstage verabschiedete „Reichsgesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schmutz und Schund“ den Landesjugendämtern zu, indem es diesen die Antragstellung zur Aufnahme von Druckschriften in die Reichsdruckliste überträgt. Die praktische Handhabung dieses Gesetzes wird jedoch erst möglich sein, wenn die preußischen Ausführungsbestimmungen hierzu vorliegen und die in Aussicht genommenen Prüfstellen in Berlin und München sowie die Oberprüfstelle in Leipzig gebildet sind. Seitens des Landesjugendamtes wurden nach Veröffentlichung des Gesetzestextes unverzüglich die notwendigen Vorbereitungen in Angriff genommen, um die ihm im Gesetz zugewiesene Tätigkeit aufnehmen zu können.

Der mit dem Polizeipräsidium Köln getroffenen Vereinbarung, wonach die von diesem beanstandeten oder beschlagnahmten Druckschriften vom Landesjugendamt unverzüglich allen größeren Polizeiverwaltungen in der Rheinprovinz bekanntgegeben werden, sind inzwischen auch die Polizeipräsidien in Düsseldorf und Essen beigetreten. Die von diesen Stellen beanstandeten oder beschlagnahmten Schriften werden daher gleichfalls vom Landesjugendamt den Polizeiverwaltungen umgehend mitgeteilt.

Die bereits in dem vorjährigen Bericht erwähnte Denkschrift über den Erholungsurlaub an werftätige Jugendliche konnte, da umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden mußten, erst nach Ablauf des Berichtsjahres fertiggestellt werden. Die Errichtung von Erholungs-, Freizeit- und Ferienheimen sowie solcher Jugendheime, die überörtliche Bedeutung haben, wurde durch Gewährung von 23 Beihilfen im Gesamtbetrage von 77 600 Mark weiter tatkräftig gefördert. Hierbei wurden zum ersten Male auch außerhalb der Provinz gelegene Heime unterstützt und zwar solche, deren Träger in der Rheinprovinz wohnen und die vorwiegend von rheinischen Jugendlichen benutzt werden. Entsprechend wird auch von der Mehrzahl der übrigen preußischen Landesjugendämter verfahren. Für sonstige Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendpflege und Jugendbewegung wurden in 9 Fällen Beihilfen im Gesamtbetrage von 18 400 Mark bewilligt. Hiervon dienten 6 400 Mark Zwecken der geistigen Jugendpflege (Lehrgänge, Kurse und Vorträge).

Auf dem Gebiete des Jugendherbergswesens wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Gau Rheinland des Verbandes für deutsche Jugendherbergen das Jugendherbergstetz in der Rheinprovinz sehr erheblich verbessert. So entstanden auf dem Wanderwege Köln-Trier 4 Musterjugendherbergen, von denen eine, und zwar die Jugendherberge in Darscheid, bereits im Berichtsjahre dem Verkehr übergeben werden konnte. Bei den 3 übrigen Herbergen Altenahr, Aldenau, Manderscheid wurden die Arbeiten soweit gefördert, daß ihre Inbetriebnahme im Frühjahr 1927 erfolgen kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die in Aldenau errichtete Jugendherberge, um den Gedanken des Jugendwanderns in der Öffentlichkeit zu fördern, zunächst auf der Ausstellung „Gesolei“ in Düsseldorf aufgestellt worden war. Weiter wurde die in der Burg Stahleß bei Bacharach errichtete große Jugendherberge fertiggestellt; sie erfreut sich eines besonders lebhaften Zulaufs. Leider machten umfangreiche Ausschachtungs- und Fundamentierungsarbeiten es unmöglich, die ebenda im Bau befindliche Mädchenherberge gleichfalls im Berichtsjahre noch fertigzustellen. Auch in den übrigen Teilen der Provinz wurde die Schaffung neuer Jugendherbergen tatkräftig unterstützt. Erwähnt seien z. B. die Inangriffnahme der Bauarbeiten bei der Musterjugendherberge Weißkirchen (Regierungsbezirk Wabern), der Ausbau des Ritterichwaldbachhauses in Boppard, der Ausbau der Mädchenherberge Bendorf, die Inangriffnahme der Bauarbeiten der Jugendherberge der Naturfreunde am Laacher See, der weitere Ausbau der Jugendherberge Berncastel-Gues, ferner die Förderung der Herbergsbauten in Amern St. Anton (Kreis Kempen), Stendener Mühle (Kreis Geldern), Werden a. d. Ruhr und Schloß Burg a. d. Wupper. Der Gau Rheinland des Verbandes für deutsche Jugendherbergen sowie der Touristenverein „Die Naturfreunde“ erhielten erhebliche Zuschüsse zur Beschaffung von Gerät für die ihnen angeschlossenen Herbergen. Insgesamt wurden seitens des Landesjugendamtes im Berichtsjahre 160 000 Mark für Jugendherbergszwecke bereitgestellt. Die Zahl der Uebernachtungen in rheinischen Jugendherbergen belief sich 1926 auf rund 207 000.

Der Plan der Schaffung der Zentrallichtbilderei der Rheinprovinz mußte im Hinblick auf die großen finanziellen Schwierigkeiten fallen gelassen werden. Die hiermit erstrebte zentrale Zusammenfassung des Lichtbildwesens für Schulen und Vereine wurde jedoch dadurch erreicht, daß sich die einzelnen Regierungsbildstellen zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschlossen. Den Vorsitz in dieser Arbeitsgemeinschaft führt der Landeshauptmann; die Geschäftsführung wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen der Provinzial-Lichtbilderei in Köln übertragen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die organisatorische Regelung des Bildspielwesens im Rheinland und die gemeinsame Beschaffung von Filmen und Stehbildern.

Ueber die Arbeiten des Landesjugendamtes wurde in der Zeitschrift „Die Wohlfahrtspflege in der Rheinprovinz“ laufend berichtet und dortselbst auch ein Gedankenaustausch über die einschlägigen Fragen der Jugendwohlfahrt unterhalten.

Abschließend darf gesagt werden, daß sich das Landesjugendamt in der kurzen Zeit seines Bestehens auf allen Gebieten der Jugendwohlfahrt eine beachtliche, zum Teil sogar führende Stellung errungen hat. Erleichtert wurde ihm seine Arbeit durch die lebhafteste Unterstützung der auf den gleichen Gebieten tätigen öffentlichen und privaten Stellen. Dank der Mitwirkung dieser Stellen wird es möglich sein, die Aufgaben der provinziellen Jugendwohlfahrt auch weiterhin einer allseitig befriedigenden Lösung entgegenzuführen.